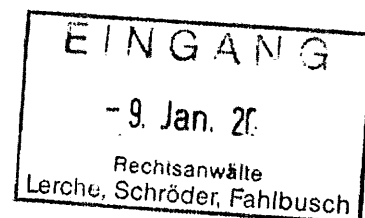


**Oberlandesgericht Celle**

22 W 55/07

28 T 100/07 Landgericht Hannover

**Beschluss**

In der Abschiebehaftsache

des \_\_\_\_\_ Staatsangehörigen \_\_\_\_\_  
geboren am \_\_\_\_\_

Betroffener und Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Fahlbusch aus Hannover,

Beteiligte:

Stadt Halle (Saale), Die Oberbürgermeisterin,

hat der 22. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Celle auf die weitere sofortige Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss der Zivilkammer 28 des Landgerichts Hannover vom 2. November 2007 durch den Richter am Oberlandesgericht Dr. Gittermann, den Richter am Oberlandesgericht Schmidt-Clarner und den Richter am Landgericht Hillebrand am **2. Januar 2008** beschlossen:

Der Beschluss vom 2. November 2007 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Entscheidung über die sofortige Beschwerde des Betroffenen sowie über die Kosten der weiteren sofortigen Beschwerde an das Landgericht Hannover zurückverwiesen.

Der Beschwerdewert wird auf 3.000,- € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der zwischenzeitlich in sein Heimatland abgeschobene Betroffene wendet sich mit seiner auf Feststellung der Rechtswidrigkeit gerichteten weiteren sofortigen Beschwerde gegen einen Beschluss des Landgerichts, mit welchem die gegen einen Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 10. Oktober 2007 gerichtete sofortige Beschwerde zurückgewiesen worden war. Das Amtsgericht hatte einen Antrag auf Aufhebung der gegen den Betroffenen angeordneten Abschiebungshaft nach § 10 Abs. 2 FreihEntzG zurückgewiesen.

II.

Die weitere sofortige Beschwerde ist zulässig. Sie führt auch insoweit zum Erfolg, als die Entscheidung des Landgerichts Hannover aufzuheben und die Sache an das Landgericht zurückzuverweisen ist. Denn die angefochtene Entscheidung beruht auf einer Verletzung des Gesetzes (§ 27 FGG).

1. Soweit der Betroffene die Unzuständigkeit der Beteiligten für den Haftantrag rügt, kann er im vorliegenden Verfahren allerdings nicht gehört werden. Denn Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist ein Antrag auf Aufhebung der Haft nach Maßgabe von § 10 Abs. 2 FreihEntzG. Ein derartiger Antrag setzt nach § 10 Abs. 1 FreihEntzG voraus, dass „der Grund für die Freiheitsentziehung **weggefallen** ist“. Er verlangt seiner Rechtsnatur nach also den Eintritt neuer Umstände und ist daher stets auf den Zeitraum ab Antragstellung begrenzt (vgl. auch Marschner/Volckart, 4. Aufl., § 10 FreihEntzG Rn. 2: „Abschiebung **nunmehr** undurchführbar“; Senatsbeschlüsse vom 31. Oktober 2006, 22 W 71/06, und vom 24. Januar 2007, 22 W 1/07). Auf vor diesem Zeitraum liegende Umstände kann ein Antrag nach § 10 FreihEntzG daher regelmäßig nicht gestützt werden.

2. Zu Recht beanstandet der Betroffene indessen, dass die angefochtene Entscheidung unter Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz zustande gekommen ist.

Nach § 12 FGG ist das Gericht auch im Beschwerdeverfahren nach § 19 FGG verpflichtet, die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen (vgl. nur die Entscheidung des hiesigen 17. Zivilsenats vom 27.2.2003 - 17 W 11/03 -) und die hieraus gewonnenen Erkenntnisse mitzuteilen. Für ein Verfahren nach § 10 FreihEntzG gilt nichts anderes (vgl. Senatsbeschluss vom 24. Januar 2007, 22 W 1/07). Die angefochtene Entscheidung wird dem nicht vollständig gerecht. Denn ihr ist nicht zu entnehmen, was in der Zeit zwischen Anordnung der Abschiebungshaft am 13. August 2007 und dem ersten Besuch der Vertreter der ZAAB am 13. September 2007 von der Beteiligten veranlasst worden ist und ob insoweit der in Freiheitsentziehungssachen geltende Beschleunigungsgrundsatz hinreichend Beachtung gefunden hat. Dies wird anhand der Akten der Ausländerbehörde, die in Freiheitsentziehungssachen regelmäßig beizuziehen sind (BVerfG [Kammerbeschluss] vom 10. Dezember 2007, 2 BvR 1033/06), aufzuklären sein. Dabei wird die Kammer auch Gelegenheit haben, die vom Betroffenen aufgeworfene Frage, ob die Beschaffung der Passersatzpapiere auch ohne Mitwirkung des Betroffenen früher möglich gewesen wäre, die im Hinblick auf die Einhaltung des Beschleunigungsgrundsatzes nicht bedeutungslos erscheint, aufzuklären.

Dr. Gittermann

Schmidt-Clarner

Hillebrand